

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ilberstedt

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Ilberstedt-Ost“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt hat in seiner Sitzung am 27.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Ilberstedt-Ost“ bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. IL 010/2024). Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung mit dem Umweltbericht sowie die Lagepläne Biotoptypen Bestand und Biotoptypen Planung wurden gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Ilberstedt-Ost“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Ilberstedt-Ost“ der Gemeinde Ilberstedt bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht und den Lageplänen Biotoptypen Bestand und Biotoptypen Planung kann in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben, Fachbereich Bau in 06425 Alsleben, Markt 1 während nachfolgend aufgeführter Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten sind Termine in jedem Fall nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan Nr. 7 „Gewerbegebiet Ilberstedt-Ost“ auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Saale-Wipper:

<https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ilberstedt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Ilberstedt, den 01.10.2024

gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

- Siegel -